Bürger für Schönwalde-Glien e.V.
Vorstand

Bürger für Schönwalde-Glien

BfS e.V., c/o Wank, Zeppelinweg 4, 14621 Schönwalde-Glien

Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Sven Kraatz
-Persönlich-

Per Einwurf Briefkasten Rathaus

Berliner Allee 7

14621 Schönwalde-Glien

Postanschrift:
c/o Wolfgang Wank
Zeppelinweg 4, OT Dorf
14621 Schönwalde-Glien
Telefon (03322) 21 48 59
Telefax (03322) 21 48 62
Mobil 0170 5811088
E-Mail bfsev@t-online.de
www:: buerger-fuer-schoenwalde-glien.de
FB: Bürger für Schönwalde

Schönwalde-Glien, 27.11.2023

Betr.: Rolle und Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien

Sehr geehrter Herr Kraatz,

sicherlich werden Sie uns zustimmen, dass die „Rolle“ und Funktion des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (GV) - nicht nur in Schönwalde-Glien - eine herausgehobene und hoch verantwortungsvolle Aufgabe darstellt. Dies somit auch für Sie, und zwar nicht nur als gewählter **Volks**vertreter in diesem Gremium, sondern nun auch noch mit zusätzlicher Verantwortung, die Ihnen mit der demokratischen Wahl zum Vorsitzenden **durch die Abgeordneten** übertragen wurde.

Immer wieder diskutieren wir mit Bürgern, inwieweit die **Ihnen** übertragene „Rolle“ in Ihrer persönlichen Ausprägung und Außenwirkung den Erfordernissen entspricht und ob sie im Einklang mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, einhergehend mit den jeweiligen Kommentierungen, steht.

Wir erlauben uns nachstehende Anmerkungen und Fragestellungen, die bewusst kurz gehalten sind und um deren **persönliche** Beantwortung wir Sie bitten. Auch wenn von unterschiedlicher Seite kolportiert wird, dass Sie auf Post (Papier und elektronisch per Mail) nicht reagieren, so haben wir uns entschieden trotzdem diesen Versuch zu unternehmen und Sie persönlich anzuschreiben.

1

Auszug BbgKVerf. § 35 „Tagesordnung der Gemeindevertretung“

(2) **Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung** im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, ….. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.

Sie, als Vorsitzender der GV, setzen somit federführend die Tagesordnung im Benehmen mit ….fest; **das ist im Übrigen der Unterschied zum Absatz 1 des § 35 der BbgKVerf**. Aus unserer Sicht tragen Sie in der Funktion des Vorsitzenden somit auch die Verantwortung dafür. Für die jeweiligen Tagesordnungspunkte müssen, nicht nur aus unserer Sicht, die entsprechenden Unterlagen (Vorlagen) vorliegen, denn worüber soll beraten werden, wenn es keine Vorlagen gibt? Und da sind wir noch nicht einmal bei dem Anspruch auf umfassende Information gegenüber der Öffentlichkeit.

Ihnen als Vorsitzendem obliegt es aus unserer Sicht ferner, die auszureichenden Vorlagen wenigstens auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Die Einhaltung hierzu obliegt Ihrer Verantwortung und Entscheidung, dies sicherlich auch u.a. in Ihrer Funktion als demokratisch gewählter Abgeordneter und Volksvertreter. Dass die Vorlagen ins RIS auch termingerecht eingestellt werden sollten, soll an dieser Stelle nicht primäres Thema sein.

Frage:

Welche Aufgabe sehen Sie **persönlich** diesbezüglich in Ihrer Rolle als Vorsitzender der GV im Hinblick auf den § 35, 2 der BbgKVerf?

Auszug aus dem Schreiben vom 12.12.2023:

wie sie richtig festgestellt haben, setze ich als Vorsitzender der Gemeindevertretung die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest, wobei eine materielle Prüfung, im Gegensatz zu einer formellen Prüfung mir nicht zusteht (vgl. VG Cottbus, Beschluss vom 16.06.2020 – 1 L 265/20-).

2

Als der Bürgermeister noch eine ehrenamtliche Funktion hatte und Vorsitzender der GV war, las dieser die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung vor. Dies vollzieht er heute noch, obwohl er als hauptamtlicher Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamter lediglich der Verwaltung vorsteht. Diese Aufgabe obliegt aus unserer Sicht ausschließlich dem Vorsitzenden der GV. Für Ihre Außenwirkung und Rolle gegenüber der Öffentlichkeit finden wir das nicht „ganz so günstig“.

Frage:

Teilen Sie hierzu, unter Hinweis auf die herausgehobene Stellung des Vorsitzenden der GV (siehe hierzu § 35 BbgKVerf), unsere Auffassung? Gibt es hierzu ggf. einen Beschluss der GV oder stellt das eher die Beibehaltung der seit Jahren gängigen Praxis dar?

Auszug aus dem Schreiben vom 12.12.2023:

Hinsichtlich der Verlesung der Tagesordnungspunkte durch den Hauptverwaltungsbeamten teile ich Ihre Auffassung nicht. M.E. bestehen keine Bedenken gegen die von mir durch Delegierung an ihn vorgenommene Verlesung.

3

Das Thema Petitionen war nicht nur für die GV in naher Vergangenheit ein „Fremdwort“ und wurde erst durch Initiative von Abgeordneten dort etabliert. Im Übrigen gilt das Petitionsrecht der Bürger deutschlandweit, einige Parlamente haben dafür sogar eigene Ausschüsse eingerichtet, um die Bürgernähe der Abgeordneten zu dokumentieren und dem entsprechend Rechnung zu tragen. Diesen Prozess in unserer Gemeinde festzuschreiben, hat bis hin zur Einbindung der Aufsichtsbehörde, „viel Kraft, Zeit und Energie gekostet“. Wir sprechen im Übrigen von **verfassungsgemäßen demokratischen Bürgerrechten** und nicht von willkürlichen Schreiben von Bürgern.

Frage:

Wie nehmen Sie, die Ihnen als Vorsitzenden der GV obliegende Aufgabe wahr und wie handhaben Sie den Eingang, die Sicherstellung der Weiterverfolgung und die entsprechende Fristenwahrung?

Hinweis: Uns geht es um den Prozess und nicht um die Inhalte, denn dafür ist gemäß Satzung bekanntlich der Hauptausschuss zuständig. Ein Arbeitsverweis an die Verwaltung durch Sie ist hier sicherlich unter Betrachtung des Gesamtprozesses unzweifelhaft als sinnentleert zu bezeichnen.

Auszug aus dem Schreiben vom 12.12.2023:

Betreffend des Petitionsverfahrens ist das Prozedere bislang wie folgt:. Petitionen, die an den Bürgermeister gerichtet sind, werden in dessen Zuständigkeit bis hin zur Vorlage im Hauptausschuss bearbeitet.

4

Wie eingangs schon darauf hingewiesen, bitten wir Sie um eine Klarstellung bezüglich der Kommunikationsschnittstelle zwischen Ihnen als Vorsitzendem der GV und den Bürgern, und zwar nicht nur bezogen auf das Petitionsrecht sondern grundsätzlich. Ein Negieren von Briefen, Mails etc. ist in Ihrer Funktion sicherlich keine Option.

Frage:

Welche Auffassung vertreten Sie in Ihrer Funktion bezüglich der Kommunikationsschnittstelle gegenüber den Bürgern?

Auszug aus dem Schreiben vom 12.12.2023:

Aus Datenschutzgründen wird derzeit und auch zukünftig die Kommunikation zwischen dem Bürger und mir über den Briefweg an die Berliner Allee 7 bzw. Email (hauptamt@schoenwalde-glien.de) z.Hd. Gemeindevertretervorsitzender geführt. Die Verwaltung bzw. der Hauptverwaltungsbeamte ist angewiesen, diese Eingaben ungeöffnet/gelesen an mich unverzüglich weiterzuleiten.

5

Die GV beschließt viele Einzelvorgänge, viele davon bieten Anlass zur Diskussion und ziehen Nachfragen und Prüfungsaufträge i.d.R. gegenüber der Verwaltung nach sich. Die entsprechenden Diskussionen dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein.

Unvollständige und mangelhaft erstellte Vorlagen sind, entgegen der Auffassung einzelner Abgeordneter (ohne Namensnennung, Ihnen jedoch bekannt und der CDU-Fraktion zuzuordnen), unverzichtbar und sehr wohl zwingend zu erörtern und zu diskutieren. Derartige Vorgehensweisen ziehen unweigerlich Wiedervorlagen, am besten versehen mit Fristsetzung, nach sich. Die Wiedervorlagen häufen sich bekanntlich und die Verwaltung ist nicht einmal in der Lage (Arbeitsüberlastung!?) die offenen Aufträge aufzulisten. Nicht nur aus Sicht der Bürger einfach nur schlecht, denn wir sprechen dann somit vom Stillstand der Verwaltung. Es ist im Übrigen die zentrale Aufgabe und liegt allein in der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten, dem entgegen zu wirken und dies zu organisieren.

Die Aussage „wir wollen nicht diskutieren sondern beschließen!“ entbehrt jeder demokratischen und gesellschaftspolitischen Grundlage. Einen Bezug zur Geschichte wollen wir an dieser Stelle nicht herstellen, er ist aber sehr wohl vorhanden und auch erkennbar.

Frage:

Ist es nicht Ihre Aufgabe als Vorsitzender der GV, die an die Verwaltung erteilten Aufträge für die Fraktionen (auch im eigenen Interesse für die Fraktion der CDU), nachzuhalten und den jeweiligen Status immer wieder bei der Verwaltung zu erfragen und den Abgeordneten zu berichten?

Auszug aus dem Schreiben vom 12.12.2023:

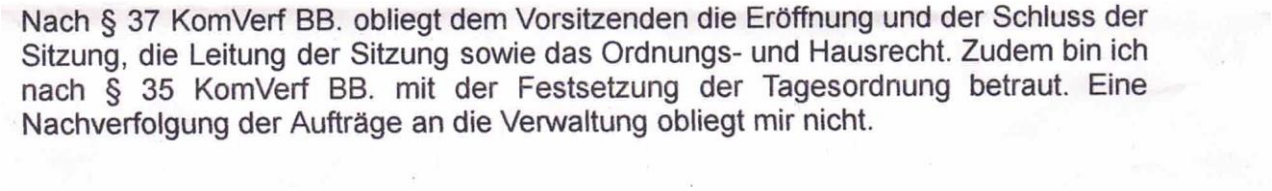
Nach § 37 KomVerf BB. obliegt dem Vorsitzenden die Eröffnung und der Schluss der Sitzung, die Leitung der Sitzung sowie das Ordnungs- und Hausrecht. Zudem bin ich nach § 35 KomVerf BB. mit der Festsetzung der Tagesordnung betraut. Eine Nachverfolgung der Aufträge an die Verwaltung obliegt mir nicht.

Von einer öffentlichen Fragestellung zu den vorgenannten Punkten in der Sitzung der GV (Bürgerfragestunde) haben wir Abstand genommen, um die Fragen durch Sie **persönlich** schriftlich beantwortet zu bekommen. Eine öffentliche Verteilung dieses Schreibens ist bis dato nicht erfolgt, da wir Ihnen erst die Möglichkeit zu einer **persönlichen** Stellungnahme geben wollen, behalten uns dies aber natürlich im Interesse aller Bürger vor.

Ihrer **persönlichen** Rückäußerung sehen wir bis spätestens zum

15.12.2023

mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürger für Schönwalde-Glien e.V.
Vorstand

(Christian Frick) (Wolfgang Wank)